

Dienstrecht Salzlandkreis	DA Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
in Kraft getreten: 01.07.2012 letzte Änderung: 09.09.2015	Nr. 38.08

Dienstanweisung für den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst des Rettungsdienstbereiches Salzlandkreis (DA Organisatorischer Leiter Rettungsdienst)*

Vorbemerkung

1. Entsprechend § 2 Abs. 4 Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) ist es Aufgabe des Trägers des Rettungsdienstes, ausreichende Vorkehrungen für einen Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten zu treffen. Aus Erfahrungen bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen heraus ist es notwendig, neben der bestehenden Leitenden Notarztgruppe, zur Unterstützung vor Ort die Funktion eines „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ (OrgL RD) zu besetzen.
2. Der OrgL RD soll eine im Rettungsdienst erfahrene Person sein, die den leitenden Notarzt beim Einsatz unterstützt und organisationstechnische Führungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt. Er soll über eine entsprechende Zusatzqualifikation (Ausbildungslehrgang „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ an einer hierfür geeigneten Bildungseinrichtung) verfügen und wird vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Je Leistungserbringer ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, der die Interessen der OrgL RD seiner Organisation gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes vertritt. Er nimmt hierfür an Dienstberatungen teil, die vom Träger einberufen und durchgeführt werden.
3. Der OrgL RD ist dem Leitenden Notarzt (LNA) direkt unterstellt und führt zusammen mit dem LNA die ihm unterstellten Einheiten zur Bewältigung von Großschadensereignissen mit mehreren Verletzten oder Erkrankten (Massenanfall von Verletzten, Katastrophen). Ziel aller Maßnahmen ist es, allen betroffenen Personen die medizinische Versorgung zukommen zu lassen, die den Verletzungen/Erkrankungen entsprechend erforderlich ist. Es ist anzustreben, dass trotz der außergewöhnlichen Umstände generell die Regeln der Individualmedizin angewendet werden können oder so früh wie möglich zu diesen übergegangen werden kann.
4. Zur ständigen Einsatzbereitschaft des OrgL RD ist eine Rufbereitschaft eingerichtet. In Ausnahmefällen kann eine Dienstbereitschaft von einem regulären Rettungsmittel einer Rettungswache mit mindestens Doppelvorhaltung wahrgenommen werden. Die Rufbereitschaft ist als 24h-Bereitschaft von 07:00 bis 07:00 Uhr zu organisieren.
5. Der diensthabende OrgL RD wird von der Kreiseinsatzleitstelle über Funkmeldeempfänger alarmiert. Ist eine Alarmierung auf Grund des Wohnortes per Funkalarmmeldeempfänger nicht möglich, ist dies gesondert im Dienstplan aufzuführen. Die Alarmierung erfolgt parallel zur Alarmierung des LNA. Im Einsatzfall stimmen sich der LNA und OrgL RD untereinander über den gemeinsamen Treffpunkt ab. Zur Überprüfung des Alarmsystems erfolgt jeden letzten Samstag im Monat um 15:00 Uhr eine Probealarmierung.
6. Die Dienstpläne für die Leitende Notarztgruppe (LNG) und Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL RD) im Salzlandkreis ist allen beteiligten Leitenden Notärztinnen/Notarzt und Hilfsorganisationen, sowie den Sachgebieten 33.1 (Kreiseinsatzleitstelle), 33.2 (Brand- und Katastrophenschutz) und 33.3 (Rettungsdienst) des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Ordnungsangelegenheiten rechtzeitig bekanntzugeben.

* 1. Fassung der DA Organisatorischer Leiter Rettungsdienst